



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
24. Dezember 2015
Deutsch
Original: Englisch

Siebzigste Tagung

Tagesordnungspunkte 16 und 117

Kultur des Friedens

Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Aktionsplan zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus

Bericht des Generalsekretärs

I. Einleitung

1. Gewalttätiger Extremismus ist ein Affront gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen. Er untergräbt Frieden und Sicherheit, die Menschenrechte und eine nachhaltige Entwicklung. Kein Land und keine Region bleibt von seinen Auswirkungen unberührt.

2. Der vorliegende Aktionsplan hat die Verhütung und Bekämpfung des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus zum Ziel. Gewalttätiger Extremismus ist ein vielschichtiges Phänomen, das nicht eindeutig definiert ist. Er ist weder neu noch ausschließlich auf eine Region, eine Nationalität oder ein Glaubenssystem beschränkt. Dennoch haben in den vergangenen Jahren terroristische Gruppen wie die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL), Al-Qaida und Boko Haram unser Bild von einem gewalttätigen Extremismus und die Debatte darüber, wie dieser Bedrohung begegnet werden soll, geprägt. Die von diesen Gruppen ausgehende Botschaft der religiösen, kulturellen und sozialen Intoleranz hat für viele Regionen der Welt drastische Folgen gezeitigt. Diese Gruppen haben Gebiete unter ihrer Kontrolle und nutzen die sozialen Medien, um ihr Gedankengut und ihre Großtaten auf der ganzen Welt und in Echtzeit zu verkünden, in dem Bestreben, unsere gemeinsamen Werte des Friedens, der Gerechtigkeit und der Menschenwürde in Frage zu stellen. Die Verbreitung des gewalttätigen Extremismus hat eine bereits beispiellose humanitäre Krise, die auf keine einzelne Region beschränkt ist, weiter verschlimmert. Millionen Menschen sind aus Gebieten unter der Kontrolle von Terroristen und gewalttätigen extremistischen Gruppen geflohen. Die Migrationsbewegungen haben sowohl aus den Konfliktzonen heraus als auch in diese hinein zugenommen; die einen suchen Schutz, die anderen werden als ausländische terroristische Kämpfer in den Konflikt hineingelockt, mit der Folge, dass die betroffenen Regionen sich weiter destabilisieren. Vor diesem Hintergrund wurde der Aktionsplan erstellt, aber er richtet sich gegen alle Formen des gewalttätigen Extremismus, wo auch immer sie auftreten.



3. Gewalttätiger Extremismus kann durch nichts gerechtfertigt werden. Wir müssen jedoch erkennen, dass er nicht in einem luftleeren Raum entsteht. Dort, wo Menschenrechte missachtet, verantwortungsvolles staatliches Handeln vernachlässigt und Hoffnungen zunichte gemacht werden, gewinnt der Diskurs an Anziehungskraft, der den Groll weckt, auf tatsächliche oder vermeintliche Ungerechtigkeiten verweist und Selbstbestimmung und radikale Veränderungen verheißt. Gewalttätige Extremisten konnten bisher über 30.000 ausländische terroristische Kämpfer aus über 100 Mitgliedstaaten rekrutieren und dazu bewegen, in die Arabische Republik Syrien, nach Irak sowie nach Afghanistan, Libyen und Jemen zu gehen. Einige von ihnen werden zweifellos über das, was sie sehen, entsetzt sein und das Erlebte hinter sich lassen wollen, andere hingegen – und es werden zweifellos noch mehr werden – sind bereits in ihre Heimatländer zurückgekehrt, um in ihren eigenen Gemeinschaften Hass, Intoleranz und Gewalt zu säen.

4. In den vergangenen zwei Jahrzehnten hat die internationale Gemeinschaft versucht, dem gewalttätigen Extremismus vorrangig im Rahmen von Sicherheitsmaßnahmen zur Terrorismusbekämpfung entgegenzuwirken, die als Antwort auf die von Al-Qaida und ihr nahestehenden Gruppen ausgehende Bedrohung ergriffen wurden. In Anbetracht einer neuen Generation von extremistischen Gruppen gibt es jedoch einen wachsenden internationalen Konsens darüber, dass solche Anti-Terror-Maßnahmen nicht ausreichen, um die Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus zu verhindern. Gewalttätiger Extremismus umfasst ein breiteres Spektrum an Erscheinungsformen, und bei einer Vermischung der beiden Begriffe besteht die Gefahr, dass eine zu weitreichende Anwendung von Anti-Terror-Maßnahmen gerechtfertigt werden könnte, auch gegen Formen des Verhaltens, die nicht als Terrorakte eingestuft werden sollten.

5. In seiner Resolution [2178 \(2014\)](#) macht der Sicherheitsrat die Verbindung zwischen gewalttätigem Extremismus und Terrorismus deutlich, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Maßnahmen internationalen Normen entsprechen, und stellt fest, dass die Verhütung des „gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann“ gemeinsame Anstrengungen erfordert, „einschließlich der Verhütung der Radikalisierung, Anwerbung und Mobilisierung von Personen für terroristische Gruppen und ihrer Umwandlung in ausländische terroristische Kämpfer“. In dieser Resolution fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, „ihre Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Art des gewalttätigen Extremismus zu verstärken“, und erkennt an, dass „die internationale Zusammenarbeit und alle von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus mit der Charta der Vereinten Nationen voll im Einklang stehen müssen“. Die Bestimmung der Begriffe „Terrorismus“ und „gewalttätiger Extremismus“ ist das Vorrecht der Mitgliedstaaten und muss mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen. So wie die Generalversammlung mit der Verabschiedung der [Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus](#) im Konsens einen praktischen Ansatz für die Terrorismusbekämpfung gewählt hat, so verfolgt auch dieser Aktionsplan einen praktischen Ansatz zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus, ohne an Fragen der Begriffsbestimmung heranzugehen.

6. Es bedarf eines umfassenderen Ansatzes, der nicht nur die unverzichtbaren derzeitigen Sicherheitsmaßnahmen zur Terrorismusbekämpfung einschließt, sondern auch systematische Präventivmaßnahmen, mit denen die Triebkräfte des gewalttätigen Extremismus, die die Entstehung dieser neuen und noch gefährlicheren Gruppen bewirkt haben, direkt angegangen werden. In der [Charta der Vereinten Nationen](#) beschlossen die Mitgliedstaaten, „wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen“. Ich habe es mir zur vorrangigen Aufgabe gemacht, die Präventionsagenda der Organisation neu zu beleben, besonders im Hinblick auf die Verhütung von bewaffneten Konflikten, Gräueltaten, Katastrophen, Gewalt gegen Frauen und Kinder

und sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, und habe eine gezielte Initiative ins Leben gerufen, die die Menschenrechte an oberste Stelle setzt. Der Bericht der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen der Vereinten Nationen von 2015 (siehe [A/70/95-S/2015/446](#)), der Bericht der Sachverständigen-Beratergruppe für die Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen (siehe [A/69/968-S/2015/490](#)), die [Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung](#)¹ und die Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit betonen allesamt die Notwendigkeit, ein kollektives Engagement für eine funktionierende Prävention herbeizuführen, die durch die Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus umso wichtiger wird.

7. Im Rahmen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, welche die Generalversammlung mit ihrer Resolution [60/288](#) einstimmig verabschiedete, geht es ausdrücklich um die Frage der Prävention und wird eine ausgewogene Umsetzung ihrer vier Säulen vorgesehen: a) Beseitigung der die Ausbreitung des Terrorismus begünstigenden Bedingungen, b) Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, c) Aufbau der Kapazitäten der Staaten für die Terrorismusbekämpfung und die Stärkung der diesbezüglichen Rolle des Systems der Vereinten Nationen und d) Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte für alle und der Rechtsstaatlichkeit im Kampf gegen den Terrorismus. Im vergangenen Jahrzehnt wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Durchführung von Maßnahmen unter Säule II der Weltweiten Strategie gesetzt, wohingegen die Säulen I und IV oft vernachlässigt wurden. Im Vorfeld des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Strategie 2016 lege ich diesen Aktionsplan vor, dessen Schwerpunkt auf Präventivmaßnahmen zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus liegt, einschließlich durch die Verstärkung der unter den Säulen I und IV der Strategie vorgesehenen Maßnahmen, um in Anbetracht der im vergangenen Jahrzehnt gewonnenen Erfahrungen und der potenziellen zukünftigen Herausforderungen eine umfassendere Durchführung der Strategie zu gewährleisten. Im Rahmen ihrer jüngsten Überprüfung der Strategie forderte die Versammlung alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, „sich vereint gegen den gewalttätigen Extremismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stellen“. Dabei müssen wir strategisch und getreu unseren Grundsätzen vorgehen und unsere Maßnahmen sorgfältig abstimmen. Wir müssen unsere Prioritäten neu ausrichten, unsere Anwendung des Rechts stärken und den sozialen Pakt zwischen Regierenden und Regierten erneuern. Wir müssen der Frage Aufmerksamkeit schenken, warum sich Menschen zu gewalttätigen extremistischen Gruppen hingezogen fühlen. Ich bin davon überzeugt, dass die Schaffung von offenen, gerechten, inklusiven und pluralistischen Gesellschaften, die auf der vollen Achtung der Menschenrechte gründen und wirtschaftliche Chancen für alle Menschen bieten, die greifbarste und sinnhafteste Alternative zum gewalttätigen Extremismus darstellt und die vielversprechendste Strategie ist, um ihm seine Anziehungskraft zu nehmen.

8. Obwohl wir bereits über ein besseres Verständnis der Triebkräfte des gewalttätigen Extremismus verfügen und unsere Maßnahmen dementsprechend haben anpassen und verfeinern können, muss wir unseren Lernprozess beschleunigen, um dieser sich rasant entwickelnden Bedrohung begegnen zu können. Kollektiv verfügen wir zwar über die Mittel zur Bekämpfung vieler der Missstände, die den gewalttätigen Extremismus begünstigen, doch müssen wir lernen, sie wirksam zu nutzen und zu finanzieren. Der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung (CTITF) und das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (UNCCT), das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus (CTC), das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), die

¹ Resolution 70/1 der Generalversammlung.

Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen, die Sekretariats-Hauptabteilung für Friedenssicherungseinsätze (DPKO), das Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und mein Gesandter für die Jugend sowie viele andere Institutionen der Vereinten Nationen befassen sich mit Fragen, die für die Verhütung des gewalttätigen Extremismus relevant sind. Wir müssen aus den bereits gewonnenen Erfahrungen lernen, um unsere Maßnahmen zu verfeinern und wirksamer zu machen.

9. Wir werden nur dann erfolgreich sein, wenn wir es schaffen, den Idealismus, die Kreativität und die Energie junger Menschen und anderer, die sich ausgeschlossen fühlen, nutzbar zu machen. Junge Menschen, die heute in immer mehr Ländern die Bevölkerungsmehrheit stellen, müssen als ein wertvolles Gut gesehen und dazu befähigt werden, einen konstruktiven Beitrag zur politischen und wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Gesellschaften und Nationen zu leisten. Sie stellen eine unerschlossene Ressource dar. Wir müssen ihnen eine positive Zukunftsvision und eine echte Chance zur Verwirklichung ihrer Ambitionen und ihres Potenzials bieten.

10. Bei der Erarbeitung dieses Aktionsplans habe ich die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der Regionalorganisationen stark berücksichtigt. Wir haben auch interne und externe Sachverständige, Wissenschaftler und Fachleute herangezogen. Ich begrüße die multilateralen Initiativen, bei denen der Schwerpunkt auf die Notwendigkeit gelegt wird, den gewalttätigen Extremismus mit kreativen und innovativen Maßnahmen zu bekämpfen.

11. Die Gründer der Vereinten Nationen glaubten an die Kraft unserer gemeinsamen Grundsätze, Ziele und Werte. Die Mitgliedstaaten müssen ihr Handeln an neue Situationen anpassen, ohne ihre gemeinsamen Verpflichtungen zu missachten. In dem Moment, in dem wir unsere gemeinsamen Verpflichtungen als entbehrlich ansehen, bringen wir die, die sie missachten, der Verwirklichung ihrer Ziele näher. Mit diesem Aktionsplan möchte ich eine weltweite Debatte darüber anstoßen, wie wir unsere komparativen Vorteile am besten einsetzen können, um den gewalttätigen Extremismus wirksam zu verhüten.

II. Wirkung des gewalttätigen Extremismus

12. Der gewalttätige Extremismus untergräbt unsere gemeinsamen Anstrengungen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit, zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, zum Schutz der Menschenrechte, zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und zur Durchführung humanitärer Maßnahmen.

A. Frieden und Sicherheit

13. Gewalttätige extremistische Gruppen tragen wesentlich zum Kreislauf von Unsicherheit und bewaffnetem Konflikt bei, der viele Regionen der Welt erfasst hat. Al-Qaida und ihr nahestehende Gruppen haben versucht, Regierungen mit virulenten Propagandakampagnen und spektakulären Anschlägen einzuschüchtern und zur Änderung ihrer Politik zu bewegen. Mit der jüngsten Generation gewalttätiger extremistischer und terroristischer Gruppen, insbesondere ISIL, hat die Herausforderung eine weitere Dimension angenommen. Unter Ausnutzung der derzeitigen bewaffneten Konflikte in der Arabischen Republik Syrien und der Instabilität in Irak und in Libyen hat ISIL große Gebiete unter seine Kontrolle gebracht, in denen es nun nach seinen Regeln „regiert“. Seine Mitglieder sind mobil, gut bewaffnet und organisiert und wissen mit den Informations- und Kommunikationstechnologien umzugehen. Die Geschichte hat gezeigt, dass instabile Sicherheitslagen und Konflikte die Tendenz haben, durch „Stellvertreterkriege“ an Schärfe zuzuneh-

men. Regionale und internationale Akteure tragen eine besondere Verantwortung, wenn es darum geht, Länder in Konfliktsituationen bei der Wiederherstellung des Friedens zu unterstützen. Ich begrüße deshalb die jüngsten konstruktiven Initiativen im Rahmen der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsrat eine umfassende Lösung für die Krise in der Arabischen Republik Syrien zu fördern.

14. In dem Bestreben, existierende Staaten zu ersetzen und anerkannte Grenzen auszulöschen, untergraben ISIL und Boko Haram die Gewalt des Staates und destabilisieren nicht nur die unmittelbar betroffenen Hoheitsgebiete, sondern auch die umliegenden Regionen. In Mali zerstörten Terroristen beinahe den Grundaufbau des Staates und beeinträchtigten damit die Stabilität eines Landes und einer ganzen Region. Al-Qaida im islamischen Maghreb und andere Gruppen sind nach wie vor im Norden Malis aktiv, was auch Auswirkungen auf die Nachbarländer hat. Sie gefährden die Präsenz und Tätigkeit der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA). Wie ich kürzlich in einem Bericht (S/2015/366) angemerkt habe, profitieren terroristische Gruppen auch von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität. Einige gewalttätige extremistische Gruppen haben Verbindungen zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität geschaffen, um ihre finanziellen Mittel aufzustocken. Sie erzielen beträchtliche Einnahmen aus dem Menschen- und Sklavenhandel, dem Handel mit Antiquitäten und dem illegalen Verkauf von Erdöl. Viele dieser Gruppen sind auch an Entführungen zur Erpressung von Lösegeld beteiligt.

15. Es ist entscheidend, dass wir, wenn wir auf diese Bedrohung reagieren, erkennen, dass gewalttätige Extremisten Überreaktionen von Staaten provozieren wollen, um dann ein unüberlegtes Handeln dieser Staaten für ihre eigenen Propagandazwecke zu missbrauchen. Der norwegische Massenmörder Anders Breivik, der 2011 77 Menschen tötete, verfolgte deutlich das Ziel, die tolerante norwegische Gesellschaft durch die Provokation einer Überreaktion zu spalten und zu destabilisieren. Zur Reaktion auf derartige Angriffe haben sich die Mitgliedstaaten mit den Verpflichtungen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechtsübereinkünften, eingegangen sind, einen soliden Rahmen geschaffen.

B. Nachhaltige Entwicklung

16. Die Länder, die mit weit verbreiteter Gewalt zu kämpfen haben, haben bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die die Entwicklungsagenda in den vergangenen 15 Jahren geprägt haben, schlecht abgeschnitten. Gewalttätiger Extremismus verstärkt das Gefühl von Unsicherheit und kann zum wiederholten Ausbruch von Unruhen führen, die ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum beeinträchtigen. Mit der Festlegung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, von denen wir uns in den nächsten 15 Jahren leiten lassen, haben die Mitgliedstaaten auch ein Signal gegen die Gefahr gesetzt, dass der gewalttätige Extremismus einen großen Teil des in den vergangenen Jahrzehnten erzielten Entwicklungsfortschritts zunichtemacht. Indem er Entwicklungsprobleme wie Ungleichheit, Armut und schlechte Regierungsführung bedenkenlos für seine Zwecke ausnutzt, macht der gewalttätige Extremismus diese Missstände umso schlimmer und setzt so einen Teufelskreis in Gang, der sich insbesondere auf marginalisierte Gruppen auswirkt. Da sie Bildung als besondere Bedrohung für die Verbreitung ihrer Ideologien sehen, richten die Terroristen ihre Angriffe außerdem gegen junge Menschen, insbesondere Mädchen, die über eine moderne Bildung einen Weg zu einem besseren Leben für sich selbst und ihre Familien sowie zu einer besseren Gesellschaft suchen. Die Entführung von Mädchen durch Boko Haram in Chibok (Nigeria) im April 2014, die Ermordung von Studenten durch Al-Shabaab in Garissa (Kenia) im April 2015 und der Anschlag der Tehrik-i-Taliban auf die öffentliche Armeeschule in Peshawar (Pakistan) im Dezember 2014 sind nur einige besonders ab-

scheuliche Beispiele aus jüngster Vergangenheit für die Bedrohung, die vom gewalttätigen Extremismus ausgeht.

17. Gewalttätige Extremisten beeinträchtigen ferner die tagtägliche Arbeit der Entwicklungsakteure, einschließlich der Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen und der Landteams der Vereinten Nationen, die versuchen, den Mitgliedstaaten bei der Beseitigung der Armut und der Verringerung sozialer Ungleichheit und Ausgrenzung zu helfen. Folglich ist auch Feld- und Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen zur Zielscheibe geworden.

C. Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

18. Gewalttätige Extremisten bedrohen unmittelbar den Genuss der Menschenrechte, das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit und Sicherheit ebenso wie das Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit sowie Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

19. Glaubhaften Informationen zufolge haben Terroristen und gewalttätige extremistische Gruppen wie ISIL und ihr nahestehende Gruppen schwere Völkerrechtsverletzungen begangen, darunter Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Diese Gruppen verletzen außerdem die Rechte von Frauen und Mädchen, einschließlich durch sexuelle Versklavung, Zwangsheirat und Verletzung ihres Rechts auf Bildung und Teilhabe am öffentlichen Leben. In den Gebieten, in denen ISIL und andere terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen derzeit aktiv sind, werden offenbar bestimmte Religionsgemeinschaften sowie Frauen, Kinder, politische Aktivisten, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und lesbische, schwule, bisexuelle, Transgender- und intersexuelle Menschen systematisch angegriffen, entführt, vertrieben und ermordet. Folter und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sind Berichten zufolge ebenfalls weit verbreitet. Gegenstände und Stätten von großer historischer, religiöser und kultureller Bedeutung werden mutwillig zerstört, unter Verstoß gegen das Schutzgebot, dem das kulturelle Erbe nach dem humanitären Völkerrecht unterliegt.

20. Der Mangel an Rechenschaft in Konfliktgebieten trägt zu einer Zunahme dieser abscheulichen Verbrechen bei. Straflosigkeit und Ungerechtigkeit schaffen ein Klima der Unsicherheit und Hilflosigkeit und untergraben die Bemühungen zur Vermittlung in Konflikten und zur Konfliktbeilegung, einschließlich Prozessen des politischen Übergangs. Wir müssen die Straflosigkeit derer beenden, die Verstöße und Verbrechen, einschließlich Verbrechen nach dem Völkerrecht, begehen. Gleichzeitig müssen wir darauf achten, dass die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus die Rechtsstaatlichkeit achten und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sowie dem humanitären Völkerrecht, soweit anwendbar, handeln. Bestimmte Rechte können auch in Zeiten eines öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht, nicht außer Kraft gesetzt werden.

D. Humanitäre Maßnahmen

21. Der gewalttätige Extremismus hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Zahl der gewaltsam Vertriebenen Ende 2014 weltweit so hoch wie nie zuvor war. Nicht nur die Anzahl an Vertriebenen ist alarmierend, sondern auch ihre rasche Zunahme um 40 Prozent, von 42,5 auf 59,5 Millionen, in nur drei Jahren. Für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, insbesondere Kinder, steigt die Gefahr der Zwangsrekrutierung, insbesondere durch gewalttätige extremistische Gruppen.

22. Gewalttätige extremistische Gruppen behindern aktiv die Erbringung internationaler humanitärer Hilfe, namentlich Nahrung und lebenswichtige medizinische Versorgung, an die notleidende Bevölkerung, indem sie den Zugang der humanitären Akteure zu den von ihnen kontrollierten Gebieten einschränken oder Hilfsgüter beschlagnahmen. In Situationen bewaffneten Konflikts missachten gewalttätige Extremisten fortlaufend die im humanitären Völkerrecht verankerte Verpflichtung, humanitären Akteuren in Konfliktgebieten Schutz zu gewähren. Infolgedessen sind zahlreiche humanitäre Helfer selbst zu Opfern geworden: 2014 wurden 329 Helfer getötet, verletzt oder entführt. Gewalttätige extremistische Gruppen sind zwar nicht die einzigen Akteure, die diese verabscheuenswürdigen Taktiken anwenden, aber ihr wachsender Einfluss ist in erheblichem Maße dafür verantwortlich, dass sich die Bedingungen, unter denen die humanitären Organisationen arbeiten, erschwert haben.

III. Kontext und Triebkräfte des gewalttätigen Extremismus

23. In den vergangenen anderthalb Jahrzehnten wurden Untersuchungen zu den Triebkräften des gewalttätigen Extremismus angestellt. Es liegen jedoch keine zuverlässigen statistischen Daten über die Wege vor, die einzelne Menschen in die Radikalisierung treiben. Einige Trends und Muster sind zwar erkennbar, aber es existieren nur wenige Bereiche, in denen es unter den Forschern einen Konsens gibt. Ausgehend von qualitativen Untersuchungen, die vor allem auf Befragungen basieren, können die Triebkräfte in zwei Hauptkategorien eingeteilt werden: Druckfaktoren, also die Bedingungen, die den gewalttätigen Extremismus begünstigen, und der strukturelle Kontext, aus dem er hervorgeht, und Sogfaktoren, also die individuellen Motivationen und Vorgänge, die eine entscheidende Rolle bei der Umwandlung von Gedanken und Ressentiments in gewalttätiges extremistisches Handeln spielen. Die Entwicklung dieses Phänomens muss sowohl qualitativ als auch quantitativ weiter erforscht werden.

A. Bedingungen, die den gewalttätigen Extremismus begünstigen, und sein struktureller Kontext

24. Die vorhandenen qualitativen Daten deuten auf bestimmte wiederkehrende Faktoren hin, die einer Vielzahl von Ländern und Regionen gemein sind und die, manchmal für sich alleine und manchmal in Verbindung mit anderen Faktoren, zur Radikalisierung und zum gewalttätigen Extremismus führen.

Fehlen sozioökonomischer Chancen

25. Länder, denen es nicht gelingt, ein hohes und nachhaltiges Wachstum zu erzielen, menschenwürdige Arbeitsplätze für ihre Jugendlichen zu schaffen, Armut und Arbeitslosigkeit zu reduzieren, mehr Gleichheit zu schaffen, die Korruption zu bekämpfen und die Beziehungen zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen entsprechend ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen zu regeln, sind anfälliger für gewalttätigen Extremismus und haben in der Regel mehr Vorfälle zu verzeichnen, die mit gewalttätigem Extremismus zusammenhängen. Liegen die Ergebnisse des Entwicklungsprozesses unter den Erwartungen, können die Bürger darin eine Bestätigung der mangelnden Legitimität einer Regierung sehen, was die Effektivität der staatlichen Institutionen bei der Bekämpfung eines aufkommenden gewalttätigen Extremismus verringert. Fehlt es an Beschäftigungsalternativen, können gewalttätige extremistische Organisationen als eine attraktive Einkommensquelle wahrgenommen werden.

Marginalisierung und Diskriminierung

26. Kein Land ist völlig homogen. Per se macht Vielfalt ein Land noch nicht anfällig oder anfälliger für gewalttätigen Extremismus. Erfährt jedoch ein Land Unsicherheit, etwa aufgrund von Ressourcenknappheit, und übt eine bestimmte Gruppe ungeachtet ihres demografischen Gewichts und auf Kosten anderer Gruppen eine Monopolstellung in Politik und Wirtschaft aus, steigt das Potenzial für Spannungen zwischen den Bevölkerungsgruppen, Ungleichstellung der Geschlechter, Marginalisierung, Entfremdung und Diskriminierung, was sich in der Einschränkung des Zugangs zu öffentlichen Diensten und Beschäftigung, der Behinderung der regionalen Entwicklung und Einschränkungen der Religionsfreiheit äußert. Dies kann wiederum diejenigen, die sich entrechtet fühlen, dazu anspornen, sich dem gewalttätigen Extremismus als Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele zu verschreiben.

Schlechte Regierungsführung, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit

27. Der gewalttätige Extremismus floriert in der Regel in einem Umfeld, das von schlechter Regierungsführung, Demokratiedefiziten, Korruption und einer Kultur der Straflosigkeit für rechtswidriges Verhalten des Staates oder seiner Vertreter geprägt ist. Geht eine schlechte Regierungsführung mit einer repressiven Politik und Praktiken einher, die gegen die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit verstoßen, steigt die Anziehungskraft des gewalttätigen Extremismus. Im Namen der Sicherheit des Staates begangene Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen können den gewalttätigen Extremismus fördern, indem sie Menschen marginalisieren und wichtige Bevölkerungsgruppen gegen den Staat aufbringen, mit dem Ergebnis, dass aus ihnen Unterstützer, Sympathisanten und Mithelfer von gewalttätigen Extremisten hervorgehen. Gewalttätige Extremisten verfolgen außerdem aktiv das Ziel, staatliche Unterdrückung und andere Missstände für ihren Kampf gegen den Staat zu nutzen. Regierungen, die repressive und grobe Sicherheitsmaßnahmen, die die Menschenrechte verletzen und gegen die Rechtsstaatlichkeit verstoßen, einsetzen, etwa gezielte Maßnahmen gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen, invasive Überwachungsmethoden und Notstandsverlängerungen, gehen damit das Risiko ein, dass die Zahl gewalttätiger Extremisten anwächst. Internationale Partner, die sich bei derartigen Handlungen von Staaten zu Komplizen machen, beschädigen damit zusätzlich das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Legitimität des gesamten internationalen Systems.

28. Das Fehlen ausreichender, den internationalen Verpflichtungen entsprechender Anstrengungen zur Durchsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, verschärft durch die Diskriminierung von Gruppen aufgrund der Ethnizität, der Nationalität, des Geschlechts, der Rasse, der Religion, der Sprache oder aus einem anderen Grund und das Fehlen oder die Beschränkung des demokratischen Raumes, kann eine Situation schaffen, die gewalttätige Extremisten ausnutzen. Staatliche Institutionen, die ihren internationalen Verpflichtungen zur Wahrung dieser Rechte nicht angemessen nachkommen, können Ressentiments weiter anfachen und nicht nur ihre eigene Effektivität, sondern auch die gesellschaftlichen Normen und den sozialen Zusammenhalt untergraben.

29. Darüber hinaus muss mehr Aufmerksamkeit darauf verwendet werden, effektive geschlechtergerechte und menschenrechtskonforme Wiedereingliederungsstrategien und -programme für Personen, die aufgrund von Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus verurteilt wurden, sowie für heimkehrende ausländische terroristische Kämpfer zu schaffen.

Länger andauernde und ungelöste Konflikte

30. Länger andauernde und ungelöste Konflikte sind in der Regel ein fruchtbarer Nährboden für gewalttätigen Extremismus, nicht nur wegen des verursachten Leids und des Ausfalls der staatlichen Ordnung, die Folge des Konflikts selbst sind, sondern auch, weil derartige Konflikte gewalttätigen extremistischen Gruppen die Möglichkeit geben, tief verwurzelte Ressentiments auszunutzen, um sich Unterstützung zu sichern, sich Gebiete und Ressourcen einzuverleiben und Bevölkerungen unter ihre Kontrolle zu bringen. Es müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, um länger andauernde Konflikte beizulegen. Werden diese Konflikte beigelegt, verliert die heimtückische Propaganda gewalttätiger extremistischer Gruppen an Wirkungskraft. Versagt die Prävention, sind politische Lösungen, die alle Seiten einbeziehen und die vorsehen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, unsere besten Strategie zur Sicherung eines dauerhaften Friedens und zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus.

Radikalisierung in Haftanstalten

31. Untersuchungen haben ergeben, dass eine harte Behandlung in Haftanstalten in besorgniserregend starkem Maße zur Rekrutierung einer Vielzahl von Personen durch gewalttätige extremistische Gruppen und terroristische Organisationen beitragen kann. Es wurden mehrere Faktoren festgestellt, die Gefangene dazu bewegen, in Gruppen Schutz zu suchen, darunter unmenschliche Haftbedingungen und unmenschliche Behandlung der Insassen, korruptes Personal und korrupte Sicherheitsbeamte, Bandenaktivität, Drogenkonsum, mangelnde Sicherheit und unzureichende Einrichtungen sowie Überbelegung. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die verhindern, dass sich extremistische Ideologien unter den Gefangenen verbreiten, und gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, den Schutz erhalten, der ihnen nach dem Völkerrecht zusteht, einschließlich der internationalen Standards und Normen für die Einzelhaft.

B. Radikalisierungsprozesse

32. Wenngleich ganze Bevölkerungen von den Bedingungen, die den gewalttätigen Extremismus begünstigen, betroffen sind, werden nur wenige Menschen tatsächlich radikalisiert und greifen zu Gewalt. Sowohl komplexe persönliche Beweggründe als auch menschlicher Einfluss spielen eine Schlüsselrolle bei der Instrumentalisierung dieser Bedingungen und der Wandlung von Ideen und Ressentiments in Gewalthandlungen.

Persönliche Werdegänge und Beweggründe

33. Eine negative persönliche Erfahrung, die im Diskurs der gewalttätigen extremistischen Ideologien einen Widerhall findet, kann die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass sich die betreffende Person dem gewalttätigen Extremismus verschreibt. Die persönlichen Beweggründe können sehr vielfältig sein und rühren aus gravierenden bis zu alltäglichen Erlebnissen her. Forscher haben so unterschiedliche Schlüsselfaktoren ermittelt wie erlittene oder miterlebte Folter, die Tötung eines Freundes oder Verwandten durch Sicherheitskräfte oder eine ausländische Macht, unfaire Gerichtsverfahren, Verlust von Vermögen und die Demütigung eines Elternteils, ja sogar die Verweigerung eines Privatkredits.

34. Es gibt zwar einige Personen mit hoher Bildung, die eine bedeutende Rolle in gewalttätigen extremistischen Organisationen übernommen haben, aber viele ihrer Mitglieder verfügen nur über eine geringe Bildung und haben oftmals keinen weiterführenden Schulabschluss. Viele von ihnen verfügen nur über ein niedriges Alphabetisierungsniveau und kaum über religiöses Wissen oder eine religiöse Bildung, was sie für Indoktrinierung anfällig macht. Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass sie vor ihrer Beteiligung an gewalttätigen

gen extremistischen Gruppen geringfügige Straftaten begangen haben und illegalen Aktivitäten nachgegangen sind. Die Mitgliedschaft in einer Gruppe erzeugt außerdem ein Gefühl der Zugehörigkeit und befreit von der Last der Entfremdung, Isolation oder Anomie.

Kollektive Ressentiments und Viktimisierung

35. Das historische Vermächtnis von Fremdherrschaft, Unterdrückung, Unterwerfung oder ausländischer Intervention und die daraus resultierenden kollektiven Ressentiments können dazu führen, dass Viktimisierungsdiskurse Fuß fassen und simple und starke emotionale Reaktionen entfachen, die dann von gewalttätigen Extremisten ausgenutzt werden können. So wird die Erinnerung an vergangene oder gegenwärtige Unterdrückung, ob tatsächlich oder vermeintlich, aufrechterhalten, um den Rachedurst gegen Unterdrücker zu nähren.

Verzerrung und Missbrauch von Weltanschauungen, politischen Ideologien und ethnischen und kulturellen Unterschieden

36. Gewalttätige extremistische Gruppen verzerren und pervertieren auf zynische Art und Weise religiöse Überzeugungen, ethnische Unterschiede und politische Ideologien, um ihre Handlungen zu rechtfertigen, Gebietsansprüche zu begründen und Anhänger anzuwerben. Die Religion wird verzerrt und missbraucht, um Nationen, Kulturen und Völker zu spalten und unsere Menschlichkeit zu untergraben. Den führenden Vertretern der Glaubens- und sonstigen Gemeinschaften kommt eine entscheidende Rolle dabei zu, für Gewaltideologien rezeptive Menschen davon zu überzeugen und in die Lage zu versetzen, solchen Ideologien abzuschwören, und Möglichkeiten für einen inter- und intrareligiösen Dialog und Austausch zu schaffen, um Toleranz, Verständigung und Aussöhnung zwischen Gemeinschaften zu fördern. Führungspersönlichkeiten, Regierungen, die internationale Gemeinschaft und die Medien müssen zusammenarbeiten, um Konfrontation und Polarisierung innerhalb von Ländern, Konfessionen, Nationen und Völkern wie auch zwischen ihnen zu verhüten. Wir müssen vereint diesen Teufelskreis aus Provokation und Reaktion durchbrechen, der häufig die Kräfte stärkt, die den Nexus zwischen Konflikt, gewalttätigem Extremismus und Terrorismus bestimmen, wie sich in Afghanistan, Irak, Libyen, der Arabischen Republik Syrien, Jemen und anderen Ländern gezeigt hat.

Führerschaft und soziale Netzwerke

37. Während Kontextfaktoren, persönliche Erfahrungen und kollektive Ressentiments allesamt zur Entwicklung von gewalttätigem Extremismus beitragen können, muss es auch einen sozialen Rahmen geben, in dem diese Elemente eine Form der Organisation und Lenkung finden. Dies erfolgt häufig über das Eingreifen eines charismatischen Anführers oder politischen Entrepreneurs sowie über informelle familiäre und soziale Netzwerke. Da die Aktivitäten gewalttätiger extremistischer Organisationen zumeist abgeschottet und geheim stattfinden, kann es schwierig sein, sich einer solchen Organisation anzuschließen, sofern man nicht bereits eines ihrer Mitglieder kennt. Seit einigen Jahren gibt es jedoch über die Mittel der Online-Kommunikation einen zusätzlichen und zugänglicheren Weg in diese Gruppen.

IV. Eine Aktionsagenda: Empfehlungen zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus

38. Ich habe stets für eine ausgewogene Umsetzung der [Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus](#) plädiert. Wir müssen unsere konzertierten Anstrengungen zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus fortführen, zugleich

jedoch auch das Spektrum unserer Reaktionsmaßnahmen erweitern, früher aktiv werden und die Triebkräfte des gewalttätigen Extremismus angehen. Wir müssen die Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus durch Präventivmaßnahmen ergänzen. Die Einbeziehung der Prävention in unseren umfassenden Ansatz wird uns dabei helfen, viele der Grundfaktoren zu bekämpfen, die Menschen dazu verleiten, sich gewalttätigen extremistischen Gruppen anzuschließen. Wie in der Praxis der Prävention allgemein werden wir nicht sofort sichtbare Ergebnisse erzielen, und wir brauchen Ausdauer und Geduld.

39. Daher lege ich den Mitgliedstaaten die nachfolgenden Empfehlungen zur Prüfung vor. Ich bin überzeugt, dass sie es ermöglichen, dem gewalttätigen Extremismus vorzubeugen und ihn einzuengen und zugleich die unmittelbaren Herausforderungen für Frieden und Sicherheit durch anhaltende Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung zu bewältigen. Die Empfehlungen zeigen auf, welche Maßnahmen auf globaler, nationaler und regionaler Ebene ergriffen werden können, die eine umfassende und ausgewogene Umsetzung der [Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus](#) fördern.

A. Festlegung des Politikrahmens

Ein globaler Rahmen für die Verhütung des gewalttätigen Extremismus

40. Die in der [Charta der Vereinten Nationen](#), der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#)² und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften verankerten Grundsätze und Werte legen uns die Pflicht zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus auf. Um dauerhaft wirksam zu sein und mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Einklang zu stehen, müssen alle Rechtsvorschriften, Politikkonzepte, Strategien und Verfahren, die zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus beschlossen werden, in der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit verankert sein.

41. Sowohl die Generalversammlung als auch der Sicherheitsrat sind zu der Erkenntnis gelangt, dass der gewalttätige Extremismus einen Grad an Bedrohlichkeit und Komplexität erreicht hat, der nach einem konzertierten Vorgehen verlangt, das über Strafverfolgungs-, militärische oder Sicherheitsmaßnahmen hinausgeht und den Problemen in den Bereichen Entwicklung, Staats- und Regierungsführung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe begegnen muss. Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die Aufhebung diskriminierender Rechtsvorschriften und die Umsetzung von Politiken und Gesetzen, mit denen Diskriminierung, Marginalisierung und Ausgrenzung im Recht und in der Praxis bekämpft werden, muss ein wesentlicher Bestandteil jeder Politik zur Bekämpfung der vom gewalttätigen Extremismus ausgehenden Bedrohung sein.

42. In den vergangenen zwei Jahren hat die Generalversammlung mehrmals hervorgehoben, dass es eines vereinten Vorgehens gegen den gewalttätigen Extremismus bedarf, so etwa im Rahmen der vierten Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus³, in ihrer Resolution [68/127](#) „Eine Welt gegen Gewalt und gewalttätigen Extremismus“, während ihrer thematischen Aussprache auf hoher Ebene zu dem Thema „Förderung von Toleranz und Aussöhnung: für eine friedliche und inklusive Gesellschaft, gegen den gewalttätigen Extremismus“, die vom Präsidenten der Versammlung gemeinsam mit dem Generalsekretär und der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen einberufen und am 21. und 22. April 2015 abgehalten wurde, sowie in der kürzlich abgehaltenen Generaldebatte der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung. Der Sicherheitsrat hob in seiner Resolution [2178 \(2014\)](#), im Rahmen seiner öffentlichen

² Resolution 217 A (III) der Generalversammlung. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³ Siehe Resolution [68/276](#) der Generalversammlung.

Aussprache auf hoher Ebene zu dem Thema „Die Rolle der Jugend bei der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und der Förderung des Friedens“ am 23. April 2015 und in der Erklärung seines Präsidenten vom 29. Mai 2015 (S/PRST/2015/11) hervor, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um dem gewalttätigen Extremismus entgegenzuwirken und dem Strom ausländischer terroristischer Kämpfer Einhalt zu gebieten.

43. Wir können auf der globalen Ebene die Parameter festlegen, doch die größte Wirkung wird von Maßnahmen auf der lokalen, nationalen und regionalen Ebene ausgehen. Ich erwarte daher von den Mitgliedstaaten, dass sie unsere gemeinsame Entschlossenheit und unseren politischen Willen zur Herbeiführung eines realen Wandels in innovative politische Maßnahmen umsetzen, um so den gewalttätigen Extremismus in ihren jeweiligen Ländern und Regionen zu verhüten. Die [Charta der Vereinten Nationen](#), die [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#) und die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht – insbesondere nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und, soweit anwendbar, dem humanitären Völkerrecht – sind eine solide Grundlage, und die [Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus](#) und die [Leitgrundsätze für Strategien zur Terrorismusbekämpfung](#), die auf der am 31. Januar und 1. Februar 2013 in Bogotá abgehaltenen Internationalen Konferenz über nationale und regionale Strategien zur Terrorismusbekämpfung festgelegt wurden, stellen eine zusätzliche Orientierungshilfe für die Erstellung nationaler und regionaler Aktionspläne dar. Die Prozesse zur Erstellung nationaler Pläne und regionaler Strategien beziehungsweise zur Weiterentwicklung bestehender Pläne und Strategien sollten sowohl den vorliegenden Aktionsplan als auch einander ergänzen. Die Vereinten Nationen sind bereit, die Mitgliedstaaten über die 36 Mitgliedinstitutionen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung (CTITF) und einen das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatz bei der Ausarbeitung dieser Strategien und Pläne zu unterstützen. Zudem werde ich die residierenden Koordinatoren, die Landesteams der Vereinten Nationen und die Regionalteams der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen anweisen, die Mitgliedstaaten auf Anfrage bei der Ausarbeitung ihrer Pläne auf nationaler und regionaler Ebene zu unterstützen.

Nationale Aktionspläne zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus

44. Jeder Mitgliedstaat soll die Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus prüfen, in dem die nationalen Prioritäten für die Bekämpfung der lokalen Triebkräfte des gewalttätigen Extremismus festgelegt sind und der die nationalen Strategien zur Terrorismusbekämpfung, so sie bereits vorhanden sind, ergänzt. Aufbauend auf dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung und im Einklang mit dem Völkerrecht könnten die Mitgliedstaaten bei der Erstellung eines solchen Plans die folgenden Aspekte berücksichtigen:

a) Die Ausarbeitung der nationalen Pläne soll disziplinübergreifend erfolgen, so dass sie Maßnahmen zur Bekämpfung und zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus umfassen, mit Beiträgen von vielen verschiedenen staatlichen Akteuren, unter anderem den Strafverfolgungsorganen, den Anbietern von sozialen Dienstleistungen und den Ministerien für Bildung, Jugend und Religionsfragen, wie auch von nichtstaatlichen Akteuren, namentlich Jugendvertretern, Familien, Frauen, führenden Vertretern aus Religion, Kultur und Bildungswesen, Organisationen der Zivilgesellschaft, den Medien und dem Privatsektor. Analysen der lokalen und nationalen Triebkräfte des gewalttätigen Extremismus bilden einen wichtigen Ausgangspunkt für die Ausarbeitung nationaler Pläne;

b) die nationalen Pläne sollen den sozialen Pakt gegen den gewalttätigen Extremismus stärken und zu diesem Zweck die Achtung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz und des gleichen Schutzes durch das Gesetz in allen Beziehungen zwischen

Staat und Bürgern fördern, die Schaffung leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen auf allen Ebenen bewirken und eine menschnahe, inklusive, partizipatorische und repräsentative Entscheidungsfindung gewährleisten. Ich lege den Parlamentariern nahe, die rechtliche Grundlage für nationale Aktionspläne zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus zu schaffen, soweit erforderlich und im Einklang mit ihren nationalen und internationalen Verpflichtungen;

c) die nationalen Pläne sollen dem Problem der ausländischen terroristischen Kämpfer Rechnung tragen, wie in Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrats gefordert. In dieser Resolution beschloss der Sicherheitsrat, dass die Staaten sicherstellen sollen, dass ihre Rechtssysteme die strafrechtliche Verfolgung von Reisen mit dem Ziel terroristischer Handlungen oder der Ausbildung von Terroristen vorsehen, und dass die Staaten außerdem gegen die Finanzierung oder Erleichterung dieser Aktivitäten vorgehen und, namentlich durch die Nutzung international akzeptierter Datenbanken, die Einreise oder Durchreise jeder Person in oder durch ihr Hoheitsgebiet verhindern sollen, über die glaubwürdige Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass sie diese Reise unternimmt, um sich an einer terroristischen Handlung zu beteiligen. [Die Leitgrundsätze zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer](#), die auf der am 28. Juli 2015 in Madrid abgehaltenen Sondertagung des Sicherheitsratsausschusses nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus vereinbart wurden, könnten in diesem Zusammenhang von Nutzen sein;

d) die nationalen Pläne sollen verhindern, dass gewalttätige extremistische und terroristische Gruppen mit Erdöl und Antiquitäten handeln, Geiseln nehmen und Spenden erhalten, im Einklang mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Resolution 2199 (2015) des Sicherheitsrats;

e) zu den Mitteln zur Bekämpfung vieler Ursachen des gewalttätigen Extremismus wird auch die Übereinstimmung der nationalen Entwicklungspolitik mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung gehören, insbesondere mit den Zielen, die Armut in allen ihren Formen und überall zu beenden (Ziel 1), inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung zu gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle zu fördern (Ziel 4), Geschlechtergleichstellung zu erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung zu befähigen (Ziel 5), dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern (Ziel 8), Ungleichheit in und zwischen Ländern zu verringern (Ziel 10), Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig zu gestalten (Ziel 11) und friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen (Ziel 16);

f) die nationalen Pläne sollen Finanzmittel für die Umsetzung durch staatliche und nichtstaatliche Institutionen vorsehen und öffentlich-private Partnerschaften fördern, soweit angezeigt;

g) es ist unabdingbar, dass diese Pläne mit wirksamen Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen einhergehen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen die gewünschte Wirkung erzielen.

Regionale Aktionspläne zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus

45. Da der gewalttätige Extremismus nicht an Grenzen haltmacht, müssen die nationalen und globalen Maßnahmen durch eine verstärkte regionale Zusammenarbeit ergänzt werden. Mehrere Subregionen und Regionen haben bereits umfassende Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus angenommen. Mitgliedstaaten sollen zusammenkommen, um

diese Strategien zu ergänzen oder neue regionale oder subregionale Aktionspläne zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus zu beschließen, mit Unterstützung der regionalen oder subregionalen Organisationen und der Vereinten Nationen und mit dem Ziel, ihre nationalen Pläne zu ergänzen und zu stärken. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedstaaten

a) die subregionalen und regionalen Organisationen stärken, namentlich durch die Erstellung und Führung von Listen regionaler Koordinierungsstellen, die Beobachtung des Handels mit Kleinwaffen und schweren Waffen und die Erleichterung der zwischenstaatlichen Kommunikation und Zusammenarbeit. Die Einrichtung von Frühwarnzentren für den Austausch von Informationen über die Aktivitäten gewalttätiger Extremisten könnte diese Interaktion berechenbarer machen und somit einen Mehrwert bringen;

b) die subregionalen und regionalen Organisationen in die Lage versetzen, den Mitgliedstaaten in der jeweiligen Subregion oder Region technische Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus zu gewähren und eine wirksame Zusammenarbeit zu unterstützen, beispielsweise beim Grenzmanagement.

Mobilisierung von Mitteln

46. Um unsere Entschlossenheit in dauerhafte Veränderung umzusetzen, müssen wir die vorhandenen Mittel effizienter nutzen und prüfen, wie wir in Anbetracht der Interdependenz der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Triebkräfte des gewalttätigen Extremismus Synergien im Bereich der Ressourcenallokation schaffen können. Darüber hinaus verbreitet sich innerhalb des Friedens- und Sicherheitssektors zunehmend die Erkenntnis, dass viele Präventivmaßnahmen, die traditionell als Teil der Bemühungen um Entwicklung verstanden werden, zur Bekämpfung dieser Ursachen beitragen können. Die vor kurzem beschlossenen Ziele für nachhaltige Entwicklung beinhalten ausdrücklich Ziele und Zielvorgaben, die auf Gewaltprävention und die Förderung friedlicher und inklusiver Gesellschaften gerichtet sind.

47. Investitionen in Prävention rentieren sich weitaus mehr als die Bereitstellung von Mitteln für die Folgenbegrenzung. Daher empfehle ich den Staaten,

a) die für die Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus bestimmten Mittel so anzupassen, dass sie auch zur Bekämpfung der Triebkräfte des gewalttätigen Extremismus eingesetzt werden können, und damit letzten Endes die vorhandenen Ressourcen effektiver zu nutzen;

b) sektorenübergreifend andere Finanzierungsquellen zu erschließen und zu evaluieren, wie die Regierungen und die regionalen und internationalen Institutionen die vorhandenen Mittel anpassen könnten, um sie vermehrt in Programme zu lenken, die bei der Verhütung des gewalttätigen Extremismus eine Rolle spielen.

B. Durchführung von Maßnahmen

48. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Ausarbeitung nationaler Aktionspläne und regionaler Strategien die nachfolgenden Elemente berücksichtigen.

Dialog und Konfliktprävention

49. In meinem Bericht an den Sicherheitsrat „Die Vereinten Nationen und die Konfliktprävention: eine kollektive Neuverpflichtung“ (S/2015/730) wies ich darauf hin, dass das Risiko des gewalttätigen Extremismus häufig unter denselben Bedingungen steigt, unter denen auch das Risiko eines Konflikts steigt. Dort, wo ein Konflikt bereits besteht, müssen wir uns verstärkt darum bemühen, einen Dialog zwischen den kriegführenden Parteien zu

fördern und aufrechtzuerhalten, denn anhaltende ungelöste Konflikte haben sich als eine der Haupttriebkkräfte des gewalttätigen Extremismus erwiesen. In diesen Situationen können uns manche der zur Konfliktprävention bereits entwickelten Instrumente von Nutzen sein; daneben haben wir aber auch damit begonnen, über den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung (CTITF) und das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (UNCCT) spezielle Initiativen zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus zu entwickeln, beispielsweise die Einsetzung einer CTITF-Arbeitsgruppe zur Prävention des gewalttätigen Extremismus und einer CTITF-Arbeitsgruppe zur Frage der Bedingungen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, und ein regionales Programm im Bereich des Jugendengagements und der beruflichen Qualifizierung junger Menschen. Ich empfehle daher den Mitgliedstaaten,

a) sicherzustellen, dass das Völkerrecht, insbesondere die [Charta der Vereinten Nationen](#), die internationalen Menschenrechtsnormen, das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht vollständig eingehalten werden, wenn Militäraktionen notwendig werden, um die Ausbreitung gewalttätiger extremistischer Gruppen zu bekämpfen;

b) frühzeitiger Kontakte zu den gegnerischen Parteien und regionalen Akteuren herzustellen und einen internationalen Konsens zu suchen, um der Diplomatie in der Region und der Diplomatie der Vereinten Nationen die Dynamik zu verleihen, die sie brauchen, um Lösungen zu vermitteln. Ein verspätetes Engagement verringert die Optionen und erhöht die finanziellen und menschlichen Verluste;

c) Mitglieder gewalttätiger extremistischer Gruppen zum Ausstieg aus diesen Gruppen zu ermutigen, indem sie Sonderprogramme erarbeiten, die ihnen Bildungschancen und wirtschaftliche Chancen eröffnen. Um zu vermeiden, dass die Bereitstellung von Hilfe für diese Täter als eine Ungerechtigkeit empfunden wird, sollten derartige Programme nicht zulasten von Initiativen gehen, die den Bedürfnissen der allgemeinen Zivilbevölkerung Rechnung tragen;

d) zur Beilegung von Konflikten und zur Herbeiführung dauerhaften Friedens die Einführung alternativer Streitbeilegungsmechanismen zu untersuchen, beispielsweise Vermittlung, Schiedsverfahren und eine ausgleichsorientierte Justiz;

e) den führenden Religionsvertretern nahelegen, eine Plattform für den inner- und interkonfessionellen Dialog und Austausch zu schaffen, über die Toleranz und Verständigung zwischen den Gemeinschaften gefördert werden soll, und ihre Ablehnung von Gewaltdoktrinen zum Ausdruck zu bringen, indem sie die ihren Glaubenslehren innewohnenden Werte des Friedens und der Menschlichkeit betonen. Die führenden Religionsvertreter haben auch gegenüber sich selbst die Verantwortung, sich um diese Verständigung zu bemühen. Toleranz ist keine passive Haltung, sondern verlangt, dass wir aktiv und auf der Grundlage gegenseitiger Verständigung und Achtung auf den anderen zugehen, insbesondere wenn Zwist herrscht;

f) angesichts der Versuche gewalttätiger Extremisten, Handschriften, Gegenstände und Stätten, die für Pluralismus und Toleranz stehen, zu zerstören, das vielfältige kulturelle und religiöse Erbe zu schützen;

g) regionale und nationale Dialoge zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus zu veranstalten, an denen ein breites Spektrum von Akteuren teilnimmt und in denen es um Jugendengagement, die Gleichstellung der Geschlechter, die Integration von Randgruppen, die Rolle der Gemeinden und die Vermittlung positiver Botschaften über die sozialen Medien und andere virtuelle Plattformen geht.

Stärkung einer verantwortungsvollen Staats- und Regierungsführung, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit

50. Wenn die Regierungen die internationalen Menschenrechtsnormen und -standards voll einhalten, eine verantwortungsvolle Staats- und Regierungsführung fördern, die Rechtsstaatlichkeit wahren und Korruption beseitigen, schaffen sie ein der Zivilgesellschaft förderliches Umfeld und verringern die Attraktivität des gewalttätigen Extremismus. Politiken und Initiativen, die in den Menschenrechten verankert sind, sind unverzichtbar, um die Integration von Einzelnen oder Gemeinschaften, die für den gewalttätigen Extremismus anfällig sind, zu gewährleisten. Wir müssen Möglichkeiten finden, wie das Vertrauen zwischen den staatlichen Institutionen und den Bevölkerungsgemeinschaften gestärkt werden kann, um eine tatsächliche oder auch nur empfundene Marginalisierung und Ausgrenzung zu verhindern. Ich empfehle daher den Mitgliedstaaten,

a) alle nationalen Rechtsvorschriften, Politikkonzepte, Strategien und Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus daraufhin zu überprüfen, ob sie in der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit verankert sind und ob sie nationale Mechanismen vorsehen, die die Rechteinhalten sicherstellen sollen. Dazu kann auch gehören, dass Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit ergriffen, diskriminierende Rechtsvorschriften aufgehoben und Politiken und Gesetze zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ausgrenzung umgesetzt werden;

b) im Einklang mit der [Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung](#) allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und faire, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen zu stärken;

c) die nichtdiskriminierende Bereitstellung grundlegender Dienste zu fördern, den Grundsatz der Rechenschaftspflicht für die Erbringung von Leistungen zu gewährleisten und auch entlegene Gebiete mit öffentlichen Dienstleistungen zu versorgen sowie ein Umfeld zu schaffen, in dem unternehmerischer Geist gedeihen und eine friedlichere, gerechtere und inklusivere Gesellschaft entstehen kann;

d) die Professionalität der Sicherheitskräfte, der Strafverfolgungsbehörden und der Justizinstitutionen zu stärken und dafür zu sorgen, dass diese Organe unter wirksamer Aufsicht stehen und Rechenschaft ablegen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und der Rechtsstaatlichkeit. Dazu gehört, dass die Sicherheitskräfte, Strafverfolgungsbeamten und alle an der Rechtspflege Beteiligten eine spezielle Ausbildung in Menschenrechtsfragen erhalten, namentlich im Hinblick auf das Verbot der Aufstachelung zu Hass und allgemeiner die Achtung der Menschenrechte im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und des Terrorismus;

e) durch strafrechtliche Verfahren, in denen die Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren eingehalten werden, sicherzustellen, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, namentlich für völkerrechtliche Verbrechen wie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, zur Rechenschaft gezogen werden. Zur Erfüllung ihres jeweiligen Mandats sollen die Rechenschaftsmechanismen über Sachverstand in Geschlechterfragen verfügen. In Fällen, in denen die nationalen Mechanismen auf solche Verbrechen nicht reagieren können oder wollen, soll die internationale Gemeinschaft entsprechende Maßnahmen unterstützen, so auch indem der Sicherheitsrat diese Situationen dem Internationalen Strafgerichtshof oder gegebenenfalls einem Sondergerichtshof unterbreitet;

f) die nationalen Rechtsrahmen und Strafvollzugssysteme zu reformieren, um die Sicherheit von Inhaftierten, Personal und Einrichtungen zu gewährleisten, und Verfahren

zur Verhütung und Bekämpfung der Radikalisierung in Haftanstalten auf der Grundlage der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit festzulegen;

g) geschlechtergerechte Aussteiger-, Wiedereingliederungs- und Beratungsprogramme für gewalttätige Extremisten einzurichten, die auch Programme zur Erleichterung der Wiedereingliederung von Kindern in die Gesellschaft enthalten. Diese Programme müssen in vollem Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und -standards stehen, namentlich dem Recht auf Freizügigkeit, dem Recht der freien Meinungsäußerung und dem Recht auf Privatheit, der Gleichstellung der Geschlechter und dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung;

h) den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu fördern, namentlich durch menschenrechtsorientierte Initiativen, die dazu beitragen, die Bedingungen zu beseitigen, die den gewalttätigen Extremismus begünstigen. Solche Programme können besonders dann hilfreich sein, wenn eine bestimmte Gruppe ungeachtet ihres demografischen Gewichts und auf Kosten anderer Gruppen eine Monopolstellung in Politik und Wirtschaft ausübt;

i) unter Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure, wie der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der Zivilgesellschaft, der politischen Parteien und der Medien, die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats, die für einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung von Aufstachelung und gewalttätigem Extremismus wirbt, durchzuführen und den Aktionsplan von Rabat über das Verbot des Eintretens für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird (A/HRC/22/17/Add.4, Anlage), umzusetzen;

j) die Subversion von Bildungs-, Kultur- und religiösen Einrichtungen durch Terroristen und ihre Anhänger zu verhindern, wie in Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats hervorgehoben, und geeignete Maßnahmen gegen alle Formen religiös oder weltanschaulich begründeter Intoleranz und Diskriminierung zu ergreifen, insbesondere wenn sie in den Lehrplänen von Einrichtungen der formalen und nicht formalen Bildung und in Lehrbüchern und Lehrmethoden Niederschlag finden;

k) sicherzustellen, dass Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung klar und eng definiert werden und dem dreifachen Kriterium der Rechtmäßigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit entsprechen.

Einbindung von Bevölkerungsgemeinschaften

51. Gewalttätige Extremisten können nicht ohne die stillschweigende Unterstützung eines breiteren Sympathisantenkreises überleben. Gelingt es, ihnen diese Unterstützung zu entziehen, wird ihre Fähigkeit, Schaden zu verursachen und sich der Justiz zu entziehen, stark verringert. Die Einbindung von Bevölkerungsgemeinschaften, in denen das Misstrauen gegenüber dem Staat eine lange Tradition hat, kann zwar schwierig sein, doch es gibt diesbezüglich eine Reihe vielversprechender Strategien. Ich empfehle daher den Mitgliedstaaten,

a) gemeinsame und partizipatorische Strategien zu erarbeiten, namentlich mit der Zivilgesellschaft und den lokalen Gemeinschaften, um gewalttätigen Extremismus im Keim zu ersticken, die Gemeinschaften vor Anwerbungsversuchen und der Gefahr des gewalttätigen Extremismus zu schützen und vertrauensbildende Maßnahmen auf lokaler Ebene zu unterstützen, indem geeignete Plattformen für den Dialog und das frühzeitige Erkennen der Ursachen von Ressentiments bereitgestellt werden;

b) Modelle und Programme für eine bürgernahe Polizeiarbeit zu beschließen, die darauf zielen, lokale Probleme partnerschaftlich mit der jeweiligen Gemeinschaft zu lösen,

und die auf den Menschenrechten fußen, und so zu vermeiden, dass Mitglieder der Gemeinschaft in Gefahr geraten. Dies würde die Öffentlichkeit stärker sensibilisieren und ihre Wachsamkeit erhöhen und der Polizei ein besseres Verständnis der Gemeinschaft und Wissen über sie vermitteln. Sie wäre daher besser in der Lage, proaktiv tätig zu werden und Ursachen von Ressentiments und gravierende Probleme frühzeitig zu erkennen;

c) lokale und familienorientierte Mentorenprogramme zu erarbeiten, die auf einer Eins-zu-eins-Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem beruhen und insbesondere für extremismusanfällige Personen oder für Personen gedacht sind, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit gewalttätigem Extremismus verurteilt oder solcher Taten beschuldigt wurden;

d) medizinische, psychosoziale und rechtliche Unterstützung in Gemeinschaften zu leisten, die den Opfern von gewalttätigem Extremismus, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Verbrechen, Schutz bieten;

e) Bürger- und Berufsvereinigungen, Gewerkschaften und Handelskammern zu ermutigen, über ihre eigenen Netzwerke auf Randgruppen zuzugehen, um durch einen inklusiven Dialog und eine konsensbasierte Politik gemeinsam Probleme zu bewältigen;

f) die Schaffung regionaler und weltweiter Netzwerke für die Zivilgesellschaft, junge Menschen, Frauenorganisationen und führende Religionsvertreter zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, bewährte Verfahren und Erfahrungen auszutauschen und so die Arbeit in ihren jeweiligen Gemeinschaften zu verbessern und den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu fördern;

g) in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft und den Gemeinschaften einen Diskurs über die Triebkräfte des gewalttätigen Extremismus, darunter anhaltende Menschenrechtsverletzungen, zu fördern und sowohl aufgrund rechtlicher Verpflichtung als auch um der Glaubwürdigkeit willen gegen alle existierenden Menschenrechtsverletzungen vorzugehen.

Mobilisierung junger Menschen

52. Jungen Menschen müssen wir besondere Aufmerksamkeit widmen. Die 1,8 Milliarden jungen Frauen und Männer auf der Welt sind wertvolle Partner bei unseren Bemühungen zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus. Wir müssen bessere Instrumente finden, mit denen wir junge Menschen bei ihrem Eintreten für Frieden, Pluralismus und gegenseitige Achtung unterstützen können. Aufgrund des rasantes Fortschritts der modernen Kommunikationstechnologien sind junge Menschen heute weltweit vernetzt wie nie zuvor. Diese Vernetzung machen sich gewalttätige Extremisten bereits zunutze. Wir müssen dieses Terrain zurückerobern, indem wir den jungen Menschen, die sich bereits unter ihresgleichen für die Werte der gegenseitigen Achtung und des Friedens einsetzen, noch mehr Gehör verschaffen. Ich empfehle daher den Mitgliedstaaten,

a) die Mitwirkung junger Frauen und Männer an Aktivitäten zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus zu unterstützen und zu verbessern, indem sie mit Vorrang wirksame Mechanismen zur Einbindung junger Menschen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene schaffen, wie in der [Erklärung von Amman von 2015 über Jugend, Frieden und Sicherheit](#) vorgesehen, und ein physisches, soziales und emotionales Umfeld zu schaffen, das jungen Frauen und Männern Sicherheit und Halt für ihre Mitwirkung bei der Verhütung des gewalttätigen Extremismus gibt;

b) junge Frauen und Männer in Entscheidungsprozesse auf der lokalen und nationalen Ebene einzubeziehen, namentlich durch die Einrichtung von Jugendräten und ähnli-

chen Mechanismen, die jungen Frauen und Männern eine Plattform für die Beteiligung am allgemeinen politischen Diskurs bieten;

c) das Vertrauen zwischen Entscheidungsträgern und jungen Frauen und Männern zu fördern, insbesondere durch einen generationenübergreifenden Dialog und Bildungsaktivitäten und Maßnahmen zur Förderung des Vertrauens zwischen Jugendlichen und Erwachsenen;

d) schwer erreichbare junge Frauen und Männer, beispielsweise aus unterrepräsentierten Gruppen, an den Anstrengungen zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus zu beteiligen, wie in den [Leitlinien für die Partizipation junger Menschen an der Friedenskonsolidierung](#) vorgesehen;

e) nationale Mentorenprogramme für junge Frauen und Männer einzurichten, ein Umfeld zu schaffen, das ihrer persönlichen Entfaltung in den von ihnen gewählten Bereichen förderlich ist, und Möglichkeiten für gemeinnützige Arbeit anzubieten, die sie in die Lage versetzen können, Führungsverantwortung zu übernehmen und einen konstruktiven Wandel zu bewirken;

f) dafür zu sorgen, dass ein Teil der für die Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus bestimmten Gesamtmittel Projekten zugewiesen wird, die den besonderen Bedürfnissen junger Menschen Rechnung tragen oder sie zur Selbstbestimmung befähigen, und internationale Finanzinstitutionen, Stiftungen und andere Geber zu ermutigen, Mechanismen für die Bereitstellung kleiner Zuschüsse an Frauen und junge Sozialunternehmer zu schaffen, die sie in die Lage versetzen, ihre eigenen Vorstellungen zur Stärkung der Widerstandskraft von Gemeinschaften gegen den gewalttätigen Extremismus zu entwickeln.

Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Frauen

53. Die Stärkung der Frauen ist ein entscheidender Faktor für die Herbeiführung dauerhaften Friedens. Wenngleich Frauen bisweilen eine aktive Rolle in gewalttätigen extremistischen Organisationen spielen, ist es kein Zufall, dass Gesellschaften mit höheren Indikatoren für Geschlechtergleichstellung weniger anfällig für gewalttätigen Extremismus sind. Daher müssen wir uns fragen, wie wir die Teilhabe von Frauen, ihre Übernahme von Führungsverantwortung und ihre Stärkung in allen Bereichen der Gesellschaft, einschließlich in den Institutionen des öffentlichen Sektors, des Sicherheitssektors und der Zivilgesellschaft, besser fördern können. Im Einklang mit Resolution [2242 \(2015\)](#) des Sicherheitsrats müssen wir dafür sorgen, dass der Schutz und die Stärkung von Frauen im Rahmen der Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus zentrale Berücksichtigung finden. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus sich nicht nachteilig auf die Frauenrechte auswirken. Ich empfehle daher den Mitgliedstaaten,

a) die Geschlechterperspektive systematisch in alle Maßnahmen zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus zu integrieren;

b) in geschlechtersensible Forschungen und die Erhebung von Daten zur Rolle der Frauen im gewalttätigen Extremismus zu investieren, namentlich zur Ermittlung der Faktoren, die Frauen dazu bewegen, sich gewalttätigen extremistischen Gruppen anzuschließen, und zu den Auswirkungen der Strategien zur Terrorismusbekämpfung auf ihr Leben, um gezielte und empirisch fundierte politische und programmatische Maßnahmen zu erarbeiten;

c) Frauen und andere unterrepräsentierte Gruppen in die nationalen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden zu integrieren, einschließlich im Rahmen der Terrorismusprävention und -abwehr;

- d) Frauen und ihre zivilgesellschaftlichen Gruppen stärker zu befähigen, an Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus mitzuwirken;
- e) dafür zu sorgen, dass ein Teil der für die Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus bestimmten Gesamtmittel Projekten zugewiesen wird, die den besonderen Bedürfnissen von Frauen Rechnung tragen oder sie zur Selbstbestimmung befähigen, wie in meinem jüngsten Bericht an den Sicherheitsrat über Frauen und Frieden und Sicherheit (S/2015/716) empfohlen.

Bildung, berufliche Qualifizierung und Erleichterung des Zugangs zu Beschäftigung

54. Im Rahmen der Bekämpfung von Armut und sozialer Marginalisierung müssen wir auch dafür sorgen, dass jedes Kind – wie es das Recht auf Bildung vorsieht – eine hochwertige Ausbildung erhält, durch die es auf das Leben vorbereitet wird. Bildung soll auch heißen, die Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt zu vermitteln, kritisches Denken zu fördern, die Medien- und digitale Kompetenz zu fördern und die Verhaltens- und sozio-emotionalen Fähigkeiten auszubilden, die zu einem friedlichen Zusammenleben und zur Toleranz beitragen können. Junge Frauen und Männer, die in das Arbeitsleben eintreten, brauchen unsere Unterstützung – sowohl beim Zugang zu Weiterbildung und Berufsausbildung als auch bei der Kultivierung ihres unternehmerischen Talents. Ich empfehle daher den Mitgliedstaaten,

- a) in Bildung zu investieren, insbesondere in die frühkindliche Bildung für 3- bis 8-Jährige, um sicherzustellen, dass alle Kinder Zugang zu einer inklusiven, hochwertigen Schulbildung haben, unter Berücksichtigung unterschiedlicher sozialer und kultureller Milieus;
- b) Bildungsprogramme durchzuführen, die Weltbürgertum, „weiche Fähigkeiten“ (Soft Skills), kritisches Denken und die digitale Kompetenz fördern, Möglichkeiten zur Eingliederung der Staatsbürgerkunde in Lehrpläne, Lehrbücher und Lehrmaterialien zu erkunden und Lehrer und Pädagogen verstärkt dazu befähigen, diese Agenda zu unterstützen;
- c) eine umfassende Bildung von der Grundschule bis einschließlich der tertiären Bildung, darunter auch Fach- und Berufsausbildung, und eine Mentorbetreuung für alle Menschen in prekärer Situation anzubieten, einschließlich für Vertriebene, und zu diesem Zweck verstärkt Online- und mobile Technologien zu nutzen;
- d) in Zusammenarbeit mit lokalen Behörden soziale und wirtschaftliche Chancen zu schaffen, sowohl auf dem Land als auch in den Städten, und darin zu investieren, den Menschen mittels einschlägiger Bildungsangebote arbeitsmarktgerechte Fähigkeiten zu vermitteln;
- e) jungen Menschen zusätzliche Karriereoptionen zu verschaffen, indem sie eine Unternehmerkultur fördern und entsprechende Bildungsangebote bereitstellen, die Arbeitssuche und Arbeitsvermittlung erleichtern, Vorschriften zur Förderung des Aufbaus von Kleinst- und Kleinunternehmen erlassen, den Zugang zu Finanzmitteln und Kleinstkrediten erleichtern und das Angebot an Unterstützungsdiensten, wie Marketing und Vertrieb, erhöhen, um das volle wirtschaftliche Potenzial junger Menschen freizusetzen;
- f) den Privatsektor und andere Akteure der Zivilgesellschaft einzuladen, zu Ausöhnungs- und Wiederaufbaumaßnahmen nach Konflikten beizutragen, insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und zur Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten.

Strategische Kommunikation, das Internet und die sozialen Medien

55. Mit ihren manipulativen Botschaften in den sozialen Medien haben gewalttätige Extremisten bislang mit beträchtlichem Erfolg Menschen, insbesondere junge Frauen und Männer, dazu bewegen können, sich ihnen anzuschließen. Während gewalttätige Extremisten gezeigt haben, wie geschickt sie alte und neue Kommunikationsmedien einsetzen können, haben wir, die ihre Botschaft ablehnen, es zum großen Teil nicht geschafft, denjenigen, die desillusioniert und entrechtet sind, eine Zukunftsperspektive zu vermitteln, die ihre Vorstellungskraft weckt und ihnen Aussicht auf spürbare Veränderungen bietet. Tausende junger Aktivisten und Künstler leisten dem gewalttätigen Extremismus im Internet mit Musik, Kunst, Filmen, Comics und Humor Widerstand und verdienen unsere Unterstützung. Ich empfehle daher den Mitgliedstaaten,

a) in enger Zusammenarbeit mit den Anbietern sozialer Medien und dem Privatsektor nationale Kommunikationsstrategien zu entwickeln und umzusetzen, die auf die jeweilige Situation vor Ort zugeschnitten und geschlechtersensibel sind und auf den internationalen Menschenrechtsnormen gründen, um den Diskursen des gewalttätigen Extremismus etwas entgegenzusetzen;

b) die weitere Erforschung der Beziehung zwischen dem Missbrauch des Internets und der sozialen Medien durch gewalttätige Extremisten und den Faktoren, die Menschen dem gewalttätigen Extremismus in die Arme treiben, zu fördern;

c) Bemühungen auf lokaler Ebene zur Förderung der Werte der Toleranz, des Pluralismus und der Verständigung zu unterstützen;

d) zu gewährleisten, dass ihre nationale Rechtsordnung die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, den Pluralismus und die Medienvielfalt schützt;

e) den Opfern die Mittel an die Hand zu geben und sie dazu zu befähigen, ihren Verlust und ihr Leid in eine konstruktive Kraft zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus umzuwandeln, und zu diesem Zweck Online-Foren für sie zu schaffen, in denen sie über ihre Erfahrungen berichten können;

f) Journalisten, denen in demokratischen Gesellschaften eine entscheidende Rolle zukommt, zu schützen, indem bei Bedrohungen ihrer Sicherheit für eine umgehende und gründliche Untersuchung gesorgt wird, und sie dazu zu ermutigen, in Zusammenarbeit und auf freiwilliger Basis Schulungen im Bereich Medien und Verhaltenskodizes für ihr Berufsfeld zu erarbeiten, die Toleranz und Respekt fördern.

C. Unterstützung der Vereinten Nationen für Mitgliedstaaten, regionale Organe und Bevölkerungsgemeinschaften

56. Die Hauptverantwortung für die Verhütung des gewalttätigen Extremismus liegt bei den Mitgliedstaaten. Die Vereinten Nationen können ihnen bei der Erarbeitung ihrer Antwortmaßnahmen ein natürlicher Partner sein. Die Vereinten Nationen können zur Förderung eines weltweiten Dialogs beitragen und Länder, Völker und Gemeinschaften auf der Grundlage der universellen Werte und Grundsätze, die im Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsinstrumente, verankert sind, vereinen.

57. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten setzen sich die Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Missionen, Programme und Projekte bereits mit den tieferen Ursachen und Auslösern des gewalttätigen Extremismus auseinander. Gewalttätige extremistische Gruppen, die sich der Macht dieser Instrumente bewusst sind, machen Friedenssicherungskräfte, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, Aktivisten aus der Zivilgesellschaft und Mitar-

beiter von Hilfsorganisationen zur Zielscheibe, um unsere Entschlossenheit zu mindern und unsere Ergebnisse zu schmälern. Wir müssen strategischer und koordinierter vorgehen, um die Kohärenz des gesamten Spektrums unserer Maßnahmen im Bereich der Sicherheit, der nachhaltigen Entwicklung, der Menschenrechte und der humanitären Hilfe zu verbessern. Zu diesem Zweck wird es erforderlich sein, dass die Vereinten Nationen in ihren Bemühungen um Frieden und Sicherheit und mit ihren Politikrahmen für nachhaltige Entwicklung die Triebkräfte des gewalttätigen Extremismus angehen, dass wir die Förderung und den Schutz der grundlegenden Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit weiter stärken und dass die humanitären Grundsätze eingehalten werden, dass die humanitären Akteure über den notwendigen Raum für ihre Einsätze verfügen und dass unsere humanitäre Arbeit an den Menschen ausgerichtet ist, die Widerstandskraft der Gemeinschaften stärkt und keine Konflikte schürt.

58. Ich habe die Institutionen der Vereinten Nationen angewiesen, ihre Anstrengungen zur Koordinierung und zur Ausarbeitung von Maßnahmen mit den Mitgliedstaaten zu verstärken, bestehende Programme nach Prioritäten zu ordnen, zu sensibilisieren und anzupassen, damit sie die Triebkräfte des gewalttätigen Extremismus gezielter angehen können, und neue Initiativen zur Beseitigung möglicher Defizite in die Wege zu leiten. Ich beabsichtige daher,

a) über den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie über die bestehenden interinstitutionellen Organe sowie den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung (CTITF) und seine Mitgliedinstitutionen, die die Hauptverantwortung für die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung aller vier Säulen der [Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus](#) tragen, einen das gesamte System der Vereinten Nationen erfassenden Ansatz in die Unterstützung der nationalen, regionalen und globalen Anstrengungen zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus einzubringen. Ein solcher Ansatz, gestützt auf den Rahmen des CTITF, wird es der Organisation ermöglichen, ihre Maßnahmen enger abzustimmen und Initiativen, die sich als wirksam erwiesen haben, in gemeinsame Bahnen zu lenken;

b) die Verhütung des gewalttätigen Extremismus in die mandatsmäßigen Tätigkeiten der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen sowie in die einschlägigen Tätigkeiten der Landesteam der Vereinten Nationen zu integrieren, mit dem Ziel, mit Hilfe von Mechanismen wie den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen (UNDAF), den gemeinsamen Landesbewertungen der Vereinten Nationen, den Jugendbeiräten, der Globalen Koordinierungsstelle für die Bereiche Polizei, Justiz und Strafvollzug und den Programmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und zur Reform des Sicherheitssektors die Kapazitäten der Mitgliedstaaten auszubauen;

c) den Verwaltungs- und Exekutivräten der Vereinten Nationen nahezulegen, die Kapazitäten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihrer nationalen Aktionspläne zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus zu stärken;

d) Programme zur Stärkung der nationalen und regionalen Kapazitäten für die Ausarbeitung institutioneller Pläne zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus und zum Austausch bewährter Verfahren vorzulegen und den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, einschlägige Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu beschließen, in enger Abstimmung mit den zuständigen Landesteam der Vereinten Nationen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, den Friedensmissionen an ihren Einsatzorten und den Mitgliedinstitutionen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung (CTITF), namentlich dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus (CTC), dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), dem Interregionalen

Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege (UNICRI), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (UNCCT);

e) eine weltweite Kommunikationsstrategie der Vereinten Nationen zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus einzuleiten, die auf den in der [Charta der Vereinten Nationen](#), der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#) und anderen Rechtsinstrumenten verankerten Grundwerten der Vereinten Nationen – Frieden, Gerechtigkeit, Toleranz und Menschenwürde – beruht und mit der die Achtung dieser Werte auf der ganzen Welt gestärkt und die Mitgliedstaaten auf Ersuchen bei der Konzipierung ihrer eigenen nationalen und lokalen Kommunikationsstrategien unterstützt werden sollen;

f) weiter frühzeitige und wirksame Maßnahmen im Rahmen der Initiative „Die Menschenrechte zuerst“ (Human Rights Up Front) zu stärken, um massive Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht zu verhüten und darauf zu reagieren, sowohl auf Politik- als auch auf operativer Ebene;

g) eine ständige Plattform der Vereinten Nationen zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus einzurichten, die die Umsetzung dieses Aktionsplans steuert und mit Hilfe des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung (CTITF) organisiert und vom Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (UNCCT) unterstützt wird. Diese Plattform soll die Politikkoordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sicherstellen und die Mitgliedstaaten mittels Austausch gewonnener Erkenntnisse bei der Ausarbeitung ihrer institutionellen Maßnahmen gegen den gewalttätigen Extremismus auf der lokalen, nationalen und regionalen Ebene unterstützen. Sie soll außerdem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern, einschließlich im Rahmen von Süd-Süd- und Dreieckspartnerschaften;

h) Regierungen zu unterstützen, die bestrebt sind, Bildungsprogramme auszuarbeiten und durchzuführen, die die staatsbürgerliche Bildung, die Soft Skills, kritisches Denken, die digitale Kompetenz, Toleranz und die Achtung der Vielfalt fördern, beispielsweise Module auf dem Gebiet der Friedenserziehung für Schulkinder, mit dem Ziel, die Kultur der Gewaltlosigkeit zu fördern;

i) eine weltweite Sensibilisierungskampagne ins Leben zu rufen, um die Opfer des gewalttätigen Extremismus zu unterstützen und ihnen eine globale Plattform bereitzustellen, auf der sie über ihre Erfahrungen berichten können; zu diesem Zweck soll das Internet-Portal zur Unterstützung der Opfer des Terrorismus (Victims of Terrorism Support Portal) erweitert werden;

j) die Schaffung inner- und zwischenstaatlicher Jugendaustauschprogramme der Mitgliedstaaten zu fördern, die zu weltweiten Programmen für gemeinnützige Arbeit und Weltjugendprogrammen ausgebaut werden könnten, die die Verständigung zwischen den Kulturen verbessern, das Erlernen neuer Fähigkeiten fördern und Entwicklungsinitiativen unterstützen sollen;

k) maßgebliche Privatakteure, namentlich Unternehmen im Bereich Kommunikation und soziale Medien, zu bitten, Initiativen zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus zu unterstützen und kreative Ideen zu entfalten, um der internationalen Gemeinschaft dabei zu helfen, die Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus über das Internet wirksam zu bekämpfen;

l) einen Vorschlag für einen Fonds des Generalsekretärs zur Unterstützung innovativer Projekte zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus zu erarbeiten, insbesondere in den Bereichen Kommunikation und Aktivierung des Gemeinwesens.

V. Ein Aufruf zu konzertierten Maßnahmen

59. Der gewalttätige Extremismus, der unsere gemeinsame Menschlichkeit untergräbt, ist seiner Natur nach ein globales Phänomen. Er speist sich aus einer Mischung persönlicher, gesellschaftlicher und ideenbildender Faktoren, die sich von einer Person zur anderen unterschiedlich manifestieren. Verschiedene Gesellschaften wurden zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Regionen der Welt von ihm betroffen. Dieser Aktionsplan stellt nicht die einzige Lösung für dieses Problem dar – es gibt nicht das eine Mittel oder Konzept, das dem gewalttätigen Extremismus für immer den Garaus macht. Wir müssen vielmehr unser Denken über diese Bedrohung erweitern und Maßnahmen ergreifen, um sie an der Ausbreitung zu hindern. Was uns unter den gegenwärtigen Umständen die größte Sorge bereitet, ist, wie schnell sich extremistische Gewaltideologien mit Hilfe der technologischen Revolution in verschiedenen Teilen der Welt ausbreiten. Im wahren Geist der [Charta der Vereinten Nationen](#) müssen wir jetzt handeln, um künftige Geschlechter davor zu bewahren.

60. Damit unsere Präventivmaßnahmen wirksam sind, müssen sie so agil und weitreichend sein wie der gewalttätige Extremismus selbst. Wir müssen unser Instrumentarium auf dynamische Weise verbessern und unsere Maßnahmen fortlaufend überprüfen. Der Aktionsplan stellt einen ersten Schritt in Richtung auf einen umfassenden Ansatz zur Bewältigung dieser sich rasch wandelnden, mehrdimensionalen Herausforderung dar. Ich habe meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebeten, die Aktionen der Vereinten Nationen fortlaufend zu überprüfen und mich regelmäßig über weitere Handlungsoptionen unterrichtet zu halten.

61. Ich bin davon überzeugt, dass wir mit vereinten, von Grundsätzen geleiteten Maßnahmen die Rhetorik und Anziehungskraft des gewalttätigen Extremismus überwinden und letzten Endes die gewalttätigen extremistischen Gruppen selbst besiegen können. In einer Zeit der zunehmenden Polarisierung in einer Reihe nationaler, regionaler und globaler Fragen bietet die Verhütung des gewalttätigen Extremismus den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft eine echte Chance, sich zu vereinen, ihr Handeln untereinander abzustimmen und inklusive Ansätze zu verfolgen, um Spaltung, Intoleranz und Hass zu begegnen.

62. Die Generalversammlung ist das einzige Organ, das mit einer globalen Stimme ihr Wort an alle Teile der Welt richten kann, in denen gewalttätige Extremisten Intoleranz und Spaltung zu säen versuchen. Daher rufe ich alle Mitgliedstaaten auf, von dieser Stimme Gebrauch zu machen und einen machtvollen Aufruf zu vereintem Handeln auszusenden.